Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

von der gemeinrechtlichen Praxis befolgten Sätze dem Wesen und Geiste des Römischen Rechts entsprechen, so muß auch die Praxis an diesem Satze festhalten.

V.

Die neuesten Leistungen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses, mit besonderer Beziehung auf die Arbeiten der in Hannover versammelten Commission zur Berathung eines gemeinsamen deutschen Gesetzbuchs über Civilproceß, und mit Rücksicht auf den neusten vorgelegten Entwurf einer Civilproceßordnung für Baden.

Von

Mittermaier.

Die in dieser Zeitschrift [1]) erwähnte Commission zur Berathung einer gemeinsamen deutschen Civilproceßordnung hat ihre Thätigkeit begonnen, und schon liegt das Ergebniß ihrer Berathungen in einem Theil des Entwurfs und in ausführlichen Protocollen über die Berathung (380 Seiten enthaltend) vor. Wenn wir auch fortdauernd an der in diesem Archive ausgesprochenen Ueberzeugung festhalten, daß das Zustandekommen eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs über Civilprozeß nicht so bald erwartet werden darf, wenn anzunehmen ist, daß die Kammern der einzelnen Staaten nicht so leicht ihr in alle Einzelheiten eines vorgelegten Entwurfs eingehendes Prüfungs- und Zustimmungsrecht aufgeben und sie bei der Ausübung dieses Rechts die Interessen, Zustände und Bedürfnisse, die für die gute Wirksamkeit einer Civilprozeßordnung einflußreich sind, beachten werden, so muß doch das Ergebniß der Arbeiten der hannoverischen Commission als ein erfreuliches begrüßt werden. In den vorliegenden Berathungen, an welchen Männer betheiligt waren, welche ihre in den meisten Theilen des deutschen

1) Bd. 45, S. 387.

Vaterlands gesammelten Erfahrungen zusammentrugen, liegt ein Schatz von Vorschlägen, Einwendungen und Prüfungen der in den verschiedenen Staaten Deutschlands vorkommenden Prozeßeinrichtungen und eine gründliche Erörterung der wichtigsten Fragen der Civilprozeßgesetzgebung, so daß die Gesetzgebungskunst wesentlich durch diese Arbeiten gewonnen hat. Als ein besonders günstiges Ereigniß muß es betrachtet werden, daß an der Commission in Hannover auch Männer Theil nehmen, (Herr Bomhard und Seitz), welche in den Rheinprovinzen, in denen das französische Gesetzbuch gilt, als tüchtige Praktiker Erfahrungen über Vorzüge, Mängel und Lücken des französischen Gesetzbuchs [2]) sammeln und ihren Collegen mittheilen konnten, während es wichtig wurde, daß der Jurist, welcher vorzüglich thätig für das Zustandekommen der hannöverischen Prozeßordnung wirkte, seine über die Rechtsübung in Hannover gesammelten Erfahrungen mittheilen konnte, und die Mittheilungen anderer Männer, die in ihrem Vaterlande, in welchem der deutsche Prozeß galt, an Arbeiten der Gesetzgebung über Civilprozeß Theil genommen hatten, (vorzüglich Hr. Rizy, österreichischer Commissär) einflußreich bei den Berathungen wurden. Mag auch kein gemeinsames deutsches Prozeßbuch sobald zu Stande kommen, so muß dankbar als eine Frucht der Arbeiten der Commission die Verständigung über wichtige Fragen der Civilprozeßgesetzgebung anerkannt werden, so daß eine, wenn auch in vielen Einzelheiten abweichende, dennoch im Wesentlichen eine Uebereinstimmung der deutschen Landesprozeßordnungen zu erwarten ist. Vergleicht man den Gang der Berathungen der Commission, so findet man freilich eine vielfache Verschiedenheit der Ansichten [3]), was sich daraus erklärt, daß begreiflich manches Mitglied der Commission vorzugsweise wünschte, die in seinem

---

2) Daß ein Theil der Mängel im Gesetze, im neueren Theil, in der Rechtsübung seinen Grund hat, wurde in der durch die Preisfrage der Akademie hervorgerufenen Schriften von Bordeaux, Regnard, Seligmann anerkannt. Ueber neuere Stimmen in Frankreich siehe dieses Archiv Bd. 45 S. 354.

3) Nicht unwichtig ist die Erscheinung, daß die Beschlüsse der Commission nicht einstimmig, oft nur durch einfache Mehrheit zu Stande kamen,

engeren Vaterlande geltende Einrichtung und neuere Gesetzesarbeiten auch in die deutsche Prozeßordnung einzuführen. Die vielfach bei den deutschen Juristen bemerkbare Abneigung gegen den französischen Civilproceß und die Anerkennung der unfehlbar vorhandenen großen Mängel derselben mochte mehr oder minder auf manche Mitglieder wirken und sie mißtrauisch gegen neu vorgeschlagene Einrichtungen machen, die sie nur als Nachbildung der französischen Gesetzgebung betrachteten.[4]) Erfreulich ist es, daß nach dem Beschluß der Commission (Protocolle S. 10) die hannöverische Prozeßordnung als Leitfaden für die Berathungen dienen, dabei aber auf die übrigen vorliegenden Entwürfe[5]) die sorgfältigste Rücksicht genommen werden soll. Man bemerkt bei der Vergleichung der Berathungen, daß sehr häufig die Ueberzeugung sich geltend machte, daß in Bezug auf manche Punkte vieles den Landesgesetzgebungen überlassen werden muß.[6]) In Bezug auf die Gerichtsverfassung wurde beschlossen, auszusprechen, daß es als eine unerläßliche Bedingung eines auf Mündlichkeit beruhenden Prozeßverfahrens anzusehen sei, daß in erster Instanz Collegialgerichte die Regel bilden, daneben aber namentlich für geringfügige und dringliche Sachen Einzelrichter bestehen können. Der Landesgesetzgebung soll es überlassen bleiben, die Zuständigkeit der Einzelrichter durch Hinzufügung noch anderer Rechtssachen als der von der Commission vorgeschlagenen, zu erweitern, oder durch Hinweg-

---

nicht selten selbst nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag gibt. Dies deutet auf die Verschiedenheit der Ansichten die sicher auch auf ähnliche Art bei der Berathung des Entwurfs an die Commissionen und Kammern der einzelnen Staaten sich geltend machen wird.

4) Man muß bedauern, daß noch so oft deutsche Juristen den französische Civilproceß mit dem in den deutschen Rheinprovinzen ausgebildeten Verfahren in eine Klasse werfen, und nicht beachten, daß in dem letzteren die Rechtsübung sich weit besser und allgemeines Vertrauen genießend bewährt, als es in Frankreich selbst der Fall ist.

5) Vorzüglich kamen hier der baierische und der österreichische Entwurf einer Civilprozeßordnung in Betrachtung.

6) Dieß zeigte sich z. B. in Bezug auf die Gerichtsverfassung (Protokoll S. 14), wo man mit Recht als Aufgabe der Commission nur anerkannte, festzustellen, welche Bedingungen unerläßlich seien, wenn ein nach den Grund-

lassung zu beschränken. Voraussichtlich mußte am meisten Verschiedenheit der Ansichten da sich ergeben, wo es auf die Frage über Durchführung des Princips der Mündlichkeit ankommt (Prot. S. 21—81). Daß der mündlichen Verhandlung ein schriftliches Vorverfahren als vorbereitend und einleitend vorausgehen sollte, wurde allerdings anerkannt. Manche Mitglieder, in deren Staaten bisher nur schriftliches Verfahren galt, mußten, freilich aus Besorgniß, daß sonst die Gründlichkeit der Entscheidungen leiden würde, leicht zu der Ansicht kommen, daß dem schriftlichen Verfahren eine größere Bedeutung beigelegt werden müsse. Man gelangte wenigstens zu dem Beschlusse (Prot. S. 26), daß die Commission den Grundsatz der Mündlichkeit festhält, wie in §. 101 der hannöverischen Prozeßordnung und Art. 227 des bayerischen Entwurfs, unbeschadet weiterer Bestimmungen über schriftliche Beurkundung der mündlichen Parteivorträge. In Bezug auf die Hauptfrage, ob und inwieweit eine Leitung dem Gerichte im Vorverfahren zu übertragen, oder ob dieses den Parteien allein zu überlassen sei, ergibt sich aus den Anträgen des Referenten (Bomhard) und Coreferenten (Freih. v. Sternenfels), daß zur Erhaltung des Grundsatzes die Thätigkeit des Richters sich auf das Rechtsprechen beschränken müsse, eine Leitung des Vorverfahrens durch das Gericht nicht stattfinden soll, vielmehr der Austausch der Schriften der Parteien unter sich durch Vermittelung von Anwälten oder Gerichtsvollziehern zu geschehen habe. Die darüber stattfindende Berathung mit vielen höchst belehrenden Bemerkungen drehte sich

---

sätzen der hannöverischen Prozeßordnung auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gebautes Verfahren im Civilprozeße eingeführt werden soll. Ferner wollte man der Landesgesetzgebung überlassen die Frage über Aufhebung privilegirter Gerichtsstände, über Erledigung der Competenzconflicte (Prot. S. 20), über Gerichtsvollzieher (Prot. S. 231). Auch in Bezug auf die Stellung der Staatsanwaltschaft zeigte sich (Prot. S. 35—46, S. 152, 176—183.) die Richtung, den Landesgesetzgebungen Freiheit zu lassen, Ueber die Stellung der Staatsanwaltschaft soll im nächsten Hefte besonders gehandelt werden. Man muß bedauern, daß weder am Juristentage in Wien noch in Hannover die bedeutenden Verhandlungen, an denen erfahrene Praktiker Theil nahmen, an den niederländischen Generalstaaten über den Gegenstand beachtet wurde.

vorzüglich darum, ob man nicht rein dem hannöverischen Verfahren folgen soll[7]), ferner ob ein doppelter Schriftenwechsel den Parteien nur gestattet oder geboten werden soll, (wie im bayerischen Entwurf). Bei der Abstimmung vereinigte man sich (Prot. 34), daß 1) den Parteien der Wechsel von vier vorbereitenden Schriften nur ausnahmsweise vom Richter gestattet werden kann, 2) daß die Klage bei Gericht zu überreichen ist, 3) die Mittheilung der übrigen Schriften des vorbereitenden Verfahrens nicht unter Vermittelung des Gerichts stattzufinden hat, 4) daß der Richter vor der mündlichen Verhandlung nicht eine sachliche Prüfung der Klage vorzunehmen hat, 5) daß der Richter sogleich nach Ueberreichung der Klage einen Verhandlungstermin anberaume. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen war ein weiterer Gegenstand der Berathungen (Prot. S. 56—60). Es zeigt sich, daß viefache Anträge auf Beschränkung der Oeffentlichkeit gestellt waren, und insbesondere ob auf Antrag einer Partei die Oeffentlichkeit auszuschließen ist, ob Ehestreitigkeiten, Rechtsstreitigkeiten zwischen nahen Verwandten nicht öffentlich zu verhandeln seien. Bei der Abstimmung wurde von der Mehrheit der Antrag des Entwurfs angenommen.[8]) Nach dem Entwurf Art. 5 soll der Rechtsstreit mündlich auf den Grundlagen der die mündlichen Verhandlungen vorbereitenden Schriftsätze verhandelt werden. Der §. 6 bezeichnet, was die Schriftsätze enthalten sollen. Ueber die am Schlusse des §. vorkommenden Worte: „Rechtsausführungen dürfen die Schriftsätze nicht enthalten", ergab sich eine längere

---

7) Nach diesem Verfahren steht dem Gerichte eine Einwirkung nur insofern zu, als die Klage bei Gericht einzureichen ist, dann der Präsident sofort einen Gerichtstag festsetzt und die Einreichung von mehr als zwei Schriftsätzen der Erlaubniß des Gerichts bedarf.

8) Nach dem Entwurf ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen anerkannt, mit Ausnahme der Ehestreitigkeiten. Das Gericht kann auf übereinstimmenden Antrag der Parteien, des Staatsanwalts oder von Amtswegen die Oeffentlichkeit ausschließen, wenn Gefahr für die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung zu besorgen ist. Bei Ausschließung der Oeffentlichkeit kann doch jede Partei fordern, daß drei ihrer Verwandten oder Freunde der Zutritt gestattet werde.

Berathung (Prot. S. 67) indem (wohl auch mit Recht) von Mitgliedern geltend gemacht wurde, daß das Verbot zu weit führe, indem der §. 6 gestatte, erforderlichen Falles den Rechtsgrund anzugeben, in manchen Fällen aber die Rechtsausführung nöthig mache.[9]) Man machte freilich dagegen darauf aufmerksam, daß nach der Erfahrung in Hannover oft die Schriftsätze viel unnöthige Rechtsausführung enhalten,[10]) daher man es bei der Fassung des Entwurfs beließ. Interessant ist die Berathung (Prot. S. 71) darüber, ob die conclusions motivées der franz. Rechtsübung zu dem System der hannöv. Prozeßordnung passen; angenommen wurde bei der Abstimmung der Satz: Vor der mündlichen Verhandlung haben die Parteien sowohl sich gegenseitig als auch dem Gerichte ihre Schriftsätze durch Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei mitzutheilen.[11]) Diese Mittheilung muß, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, mindestens 3 Tage vor der Tagfahrt geschehen. Einige für das Mündlichkeitsprinzip einflußreiche Fragen wurden verhandelt, nämlich, ob wenn von dem Amtsgericht eines bei ihm anhängigen Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an der Collegialgericht abgegeben wurde, nicht die amtsgerichtlichen Akten als vorbereitende Schriftstücke für die mündliche Verhandlung dienen können. Der Antrag wurde nur vorläufig abgelehnt.

---

9) Der hessische Commissair machte aufmerksam, daß in Rheinhessen häufig auch in den Schriftsätzen kurze Angaben der zur Anwendung kommenden Gesetze, Rechtssätze mit Bezugnahme auf Präjudizien und Literatur vorkommen und der Erfahrung gutes Zeugniß gibt. Der Verf. des vorliegenden Aufsatzes besitzt viele conclusions motivées aus Frankreich, Belgien, Rheinpreußen und Rheinbayern, und findet daß darin oft rechtliche Entwicklungen des Rechtsgrundes vorkommen und wohl mit Grund, weil ohne solche Entwicklung oft die wahre Natur der Klage und ihre Begründetheit nicht klar gemacht werden kann.

10) Man muß bedauern, daß das Wesen der conclusions mot., deren hohe Bedeutung wir in diesem Archive Bd. 45 S. 419 mehr geschildert, nicht umfassender in den Berathungen hervorgehoben wurden.

11) Nach dem Prot. S. 68 wurde bei Abstimmung anerkannt, daß kurze Bezeichnung der maaßgebenden Gesetzstellen sowie der für Auslegung wichtigen Literatur- und Gerichtsentscheidungen oft wünschenswerth und nicht unter den Begriff von Rechtsausführung falle.

Eine wichtige Verhandlung veranlaßte §. 14 [12]) insbesondere die Bestimmung, daß jene Partei sich auf die vorgebrachten Thatsachen mit Nichtwissen erklären kann, wenn die Thatsachen nicht ihre eigenen Handlungen betreffen. Bekanntlich enthält der französ. Code keine solche Vorschrift, indem [13]) durch das Fragerecht der Zweifel gehoben und die Partei genöthigt ist, sich bestimmt zu erklären, ob sie eine vorgebrachte Thatsache zugestehe oder in Abrede stelle, und strenge Präsidenten mit der Antwort des Nichtswissens sich nicht begnügen. Bekannt ist es auch, welcher Mißbrauch an deutschen Gerichten mit dem Nichtwissen getrieben wird. Es wird von der Commission mit Recht geltend gemacht, daß in den meisten Fällen die Partei, wenn sie will, sich Aufschluß verschaffen kann, daß die in den gemeinen Prozeß gebrachte Ansicht, daß eine Partei fremde Handlungen mit Nichtwissen beantworten darf, in der Anwendung zu manchen Verletzungen führt z. B. wenn die Parteibeschaffenheit der zwar von einem Dritten vorgenommene Handlung rechtgut wußte [14]) mit Nichtwissen erklärt. Es wurde mit Recht bemerkt, daß die Bestimmung, welche die Nichtzulässigkeit des Nichtwissens davon abhängig macht, ob es auf eine eigene Handlung der Partei ankommt, nicht zu gerechten Entscheidungen führt. [15]) Man hob hervor, ob es nicht zweckmäßig wäre zu bestimmen, daß eine Partei sich auch er-

12) §. 14 bestimmt: Thatsachen sind der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt vorzutragen, jede Partei kann die von dem Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen bestimmt erklären, sie kann stets jedoch mit Nichtwissen erklären, wenn die Thatsache nicht ihre eigene Handlung betrifft.

13) Widerspruch müssen wir gegen die Behauptung (Prot. S. 90) einlegen, daß der franz. Code das Fragerecht nicht so ausgedehnt kenne, als es in Hannover besteht. Bekanntlich hängt es in Frankreich so viel von der Rechtsübung ab; wir haben in rheinischen Gerichten Präsidenten mit solcher Strenge das Fragerecht ausüben hören, daß den Anwälten die Lust verging, mit ausbeugend gedrehten Antworten sich zu helfen.

14) z. B. der jetzige Beklagte war im Hause als sein Vater das Geschäft abschloß oder erfährt nach seiner Zurückkunft von dem Vater selbst den genauen Zusammenhang.

15) Wenn die zwar eigene Handlung vor so langer Zeit vorging, daß die Partei sich nicht mehr erinnerte.

klären muß, wenn sich die Sache anders verhält. Ueberall findet man in der Verhandlung eine große Zahl von praktischen und für die Gesetzgebung wichtigen Bemerkungen. Der zuletzt genannte Antrag veranlaßte auch die Frage über qualificirtes Geständniß, wobei sich ergab, daß der franz. Grundsatz von der Untheilbarkeit des Geständnisses vielfach Beifall fand.[16]) Eine gute Verhandlung fand statt über Art. 16, nach welchen Thatsachen, die eine Partei in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet hat, als zugestanden gelten. Man stritt, ob man nicht sagen sollte, sind zugestanden oder können nach Umständen als zugestanden angenommen werden oder ob der ganze Art. 16 nicht gestrichen werden[17]) solle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag, daß das Gericht das Geständniß annehmen kann, angenommen. Offenbar wird durch ein gut ausgeübtes Fragerecht eine Detailbestimmung vom Gesetze überflüssig.

Sehr bedeutend ist die Verhandlung über die Frage, welches Verhältniß eintritt, wenn in mündlichen Verhandlungen das thatsächliche Vorbringen von den in den Schriften enthaltenen Aeußerungen abweicht. Die sehr eingehende Berathung (Prot.

16) Wir würden es beklagen, wenn der französ. Grundsatz (Code civil Art. 305) in der neueren deutschen Gesetzgebung Platz finden würde. Wir bitten zu erwägen, daß in Frankreich selbst der Art. 1356 mit so vielen Unterscheidungen und Einschränkungen angenommen (s. auch Bonnier traité des preuves vol. I. p. 456). Die niederländische Code Art. 1968 hat den freien Satz nicht aufgenommen. In der badischen Prozeßordnung §. 363 ist der Art. 1356 aufgehoben und die Praxis gibt dem Art. 363 ein gutes Zeugniß. Auch der neue österreichische Entwurf Art. 185 nimmt die Untheilbarkeit nicht auf. Ueber den bevorstehenden Art. 305 s. auch gegründete Bemerkungen von Plank in der krit. Vierteljahresschrift IV. S. 25 und daselbst Seuffert S. 582.

17) Man muß bedauern, daß die Commission nicht Rücksicht nahm auf Art. 156 des Gesetzb. für Piemont von 1859, nach welchem die Thatsachen, die sich auf Vaterschaft, Kindschaft oder daß Jemand Erbe ist oder gewisse Sache besitzt beziehen, für zugestanden gelten, wenn nicht die Gegenpartei in der nächsten darauf folgenden Schrift sie in Abrede stellt. Man bemerkt leicht, daß dies die Legitimation zur Sache betrifft und die Erfahrung lehrt, daß die in Italien aus dem röm. Recht erhaltene Ansicht sich sehr gut bewährt.

S. 94—116) führte noch auf die Fragen, wie das von den Parteien in der Verhandlung Vorgebrachte constatirt, wie daher das Protocoll der Sitzung abzufassen ist, wie der Streit darüber (z. B. in der Berathung der Rechte) was die Parteien vorbrachten, zu schlichten ist. Man war darüber einig, daß (wie §. 19 des Entwurfes ausdrückt), die mündliche Verhandlung in thatsächlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung selbst rücksichtlich derjenigen Punkte gelten soll, welche eine Abweichung von dem schriftlichen Vorbringen enthalten. Der Gesetzgeber kann nur zwischen drei Wegen wählen entweder (nach franz. Praxis — Prot. S. 96) annehmen, daß vor der Urtheilsstellung eine Beurkundung dieses mündlichen Vertrags nicht erfolgt, sondern den Richtern es überlassen wird, den Stoff in sich aufzunehmen (etwa durch Noten, die sich der Richter selbst macht) sich das Vorbringen festzustellen oder daß das Protokoll Alles was vorzubringen ist, aufzeichnet, oder daß der Präsident auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen sorgt, daß im Protokolle alle Abweichungen in mündlicher Verhandlung von den schriftlichen Vorbringen bemerkt oder durch schriftlich zu übergebenden Bemerkungen festgestellt wird, z. B. in Hannover Prot. S. 103. Nach unsern Erkundigungen bei franz. und rheinischen Praktikern wird anerkannt, daß in [18]) der Rechtsübung keine große Schwierigkeiten sich ergeben, wenn die Anwälte durch Anträge für die nöthigen Constatirungen z. B. auch von Geständnissen, Anerkennung ꝛc. sorgen, daß man aber wünscht, daß die Gesetzgebung Anordnungen für bessere Aufzeichnungen in Sitzungsprotokollen treffen möge. [19]) Das Ergebniß der Abstimmung beruht nicht auf Einstimmigkeit.

Vorzüglich wichtig mag es sein, die Berathungen und die Beschlüsse über die Prozeßleitung und über Fragerecht

---

18) In der Berathung des franz. Gesetzes von 1856 über Appellation in correctionellen Fällen kamen wichtige Vorschläge vor, wie die Sitzungsprotokolle besser abgefaßt werden können, um als Grundlage der Urtheilsstellung zu dienen.

19) Bei der Abstimmung (Prot. S. 116) ergeben sich folgende durch Mehrheit angenommene Beschlüsse: (Art. 18 des Entwurfs) die von den

hervorzuheben. In Bezug auf den ersten Punkt hatte der Entwurf §. 22 vorgeschlagen: Der Vorsitzende des Gerichts leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt dieselbe, ertheilt das Wort zum Vortrag und verkündigt das Urtheil; er hat Sorge zu tragen, daß die Sache leidenschaftslose und erschöpfende Erörterung finde; er kann Denjenigen das Wort entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten; er kann zur Aufklärung der Sache die Vorlegung der von den Parteien in Bezug genommenen Urkunden sowie von Stammbäumen, Plänen, Rissen und Zeichnungen anordnen. Bei der Berathung wurden zwei wichtige Punkte hervorgehoben, nämlich daß dem Vorsitzenden auch das Recht gegeben werden soll, dahin zu wirken, daß nicht durch überflüssige Weitläufigkeit oder durch unerhebliche Nebenverhandlungen die Verhandlung ausgedehnt wird. Ferner wurde der Antrag gestellt, daß die gegebene Befugniß, Urkunden vorlegen zu lassen, nur auf die Vorlegung der von der Partei in Bezug genommenen Urkunden beschränkt werde. In der ersten Rücksicht wurde jedoch geltend gemacht, daß durch eine solche Ermächtigung dem Vorsitzenden eine große Macht gegeben werde, und daß es wohl darauf ankomme, für die möglichste Vollständigkeit der Verhandlung zu sorgen, nicht aber eine überflüssige Weitläufigkeit zu vermeiden, da ohnehin der Ausdruck im Gesetze sehr unbestimmt wäre. In Ansehung des zweiten Punkts wurde die Bedenklichkeit der vorgeschlagenen Fassung des Entwurfs hervorgehoben, daß dadurch die Editionspflicht zu weit ausgedehnt würde. In Bezug auf das bedeutende Recht, Fragen zu stellen, hatte der Entwurf [20]) ausführliche

---

Parteien bei der mündlichen Verhandlung abgegebenen Geständnisse, Anerkenntnisse Anerbieten und Verzichte sind auf Antrag im Sitzungsprotokolle festzustellen, jede wesentliche thatsächliche Abweichung des mündlichen Vorbringens von dem Inhalt der Schriftsätze, bestehe dieselbe in Zusätzen, Hinweglassungen oder sonstigen Abänderungen, ist auf Antrag der einen oder anderen Partei durch sofort zu übergebende schriftliche Bemerkungen oder durch das Sitzungsprotokoll festzustellen. Ein Gleiches kann der Vorsitzende des Gerichts von Amtswegen anordnen.

20) Art. 23 bestimmt: Der Vorsitzende des Gerichts hat durch sachgemäße Fragen Alles aufzuklären, was zum Verständniß der geltend gemachten

Bestimmungen vorgeschlagen, die um so wichtiger werden, da der franz. Code darüber nichts enthält, und Alles nur von dem sehr schwankenden Ermessen des Präsidenten abhängt. Nicht selten wird die Besorgniß geäußert, daß dieses Fragerecht mit der Verhandlungsmaxime, worauf auch der französische Prozeß beruht, im Widerspruch stehe, allein mit Unrecht, indem auch im gemeinen deutschen Prozesse durch Decrete die nöthige Vollständigkeit und Deutlichkeit des thatsächlichen Verhältnißes herbeigeführt werden konnte.[21])

Bei der Berathung der §§. 23 und 24 kamen vorzüglich drei Punkte zur Sprache, nämlich daß (nach manchen Aeußerungen) die ertheilte Befugniß, das persönliche Erscheinen der Parteien in der Sitzung anzuordnen, als inconsequent, verletzend und zwecklos zu betrachten wäre, indem auf jeden Fall ein Mißtrauen gegen die Advokaten ausgesprochen würde. Diese Besorgniß wurde aber von der Commission nicht getheilt, und wohl mit Recht. Es fällt keinem französischen oder rheinischen Advokaten ein, darin ein Mißtrauen zu finden, wenn nach franz. Praxis[22]) das persönliche Erscheinen der Partei verordnet wird. Ein anderer Antrag (Prot. S. 139) bezog sich darauf, daß in der Vorladung an die Partei zum Erscheinen die an sie zu stellenden Fragen bestimmt bezeichnet werden. Mit Recht wurde dieser Antrag verworfen, weil nach der Erfahrung

---

Thatsachen und gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen, sowie überhaupt zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlich erscheint. Die von den Parteien angeregten Fragen sind von dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen, insoweit nicht das Gericht dieselben für unstatthaft erklärt. — Der bayerische Entwurf Art. 129 enthält darüber eine gute Bestimmung.

21) Richtige Bemerkungen macht darüber v. Arnold in der Schrift: Die Umgestaltung des Civilprozesses. S. 77.

22) Diese Vorladung der Parteien gründet sich auf die sehr kurze Bestimmung des Code Art. 119 über comparation des parties, deren Nutzen allgemein anerkannt wird. Bonenne procedure civile II. p. 470. Die Praxis (darüber gut Bioche dictionnaire de procedure II. p. 259) hat das Institut ausgebildet, s. auch Lavielle Etudes sur la procedure S. 184, f. Nachweisungen über das franz. Institut und die große Verbesserung in dem Gesetze von Groß, dies Archiv Bd. 39 S. 289—91.

häufig die Fragen, deren Stellung das Gericht für nöthig hält erst in der Sitzung durch die Art der Antworten des Befragten selbst als wichtig sich ergeben, und eine Beschränkung auf vorher bezeichnete Fragen der Entdeckung der Wahrheit nachtheilig sein würde.[23]) In Ansehung der Wirkung, wenn der zu Befragende ohne genügende Gründe ausbleibt, oder eine bestimmte Antwort verweigert, wurde geltend gemacht, daß die im Entwurf vorgeschlagene Fassung bedenklich sei.[24]) Während einige Mitglieder in der Fassung des Entwurfs eine zu große Unbestimmtheit erkannten,[25]) wünschten Andere, daß das Gesetz bestimmt die eintretende Folge des Ungehorsams ausspreche. Mit Recht wurde der §. 25 nach dem Entwurf einstimmig angenommen.[26])

Zu den wichtigen Gegenständen der Berathung der Commission gehören auch die Verhandlungen über die Vertagung, ferner über das Recht des Gerichts, darüber in der Verhandlung zu verfügen, ob über die zwischen den Parteien obschwebenden mehreren Prozesse oder mehrere Streitpunkte die Verhandlung verbunden oder getrennt werden soll.[27]) Bei der Berathung wurde die Frage verhandelt, ob es zweckmäßiger sei, im

---

23) Auch an den franz. Gerichten werden die Fragen in der Vorladung nicht bezeichnet Bioche l. c. p. 259 Nr. 10.

24) Nach Art. 25 soll in diesen Fällen die dem zu Befragenden bekannt gemachte Frage als auf die dem Gegner vortheilhafte Weise beantwortet angesehen werden.

25) Sehr gut sagt Arnold in seiner neuen Schrift S. 83, daß die Drohung des fingirten Geständnisses in diesen Fällen leicht zu ungerechten Entscheidungen führen könne Der bayerische Entwurf §. 130, der österreich. §. 26 wählen eine mildere Fassung In Frankreich wollen zwar viele Schriftsteller (Boi'ard l. p. 1166 Bonnier traité des preuves l. p. a. 91) als Strafe des Ungehorsams das fingirte Geständniß annehmen, allein dagegen erklärt sich Bioche p. 260 Nr. 19.

26) der §. 21 des Entwurfs bestimmt: die mündliche Verhandlung kann auf Antrag oder von Amtswegen vertagt werden, wenn eine Partei erklärt, außer Stand zu sein die Sache vollständig zu verhandeln, insbesondere wenn durch neues Vorbringen weitere Erhebungen erforderlich werden.

27) Nach §. 26 kann das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen sich aussprechen.

Gesetze das Ermessen des Gerichts bei dieser Entscheidung durch Specialisirung der Fälle zu binden, oder ein allgemeines Prinzip aufzustellen, wann das Gericht von der ihm zu gebenden Befugniß Gebrauch zu machen hat. [28]) Es wurden viele Verbesserungsanträge gestellt und verhandelt. [29])

Einer besonderen Beachtung sind noch die Berathungen und Schlußfassung über die Vermittelung der geschäftlichen Verbindung unter den Parteien (Entw. §. 38—40) und über die Behändigung (Entw. §. 41—63) würdig. Bei der Verhandlung des ersten Punkts zeigte sich klar das vielfach in Deutschland unter den Juristen vorkommende, wohl grundlose [30]) Mißtrauen gegen die Gerichtsvollzieher, denen man die im französischen Rechte eingeräumte Befugniß nicht übertragen wollte. Es zeigte sich die Hinneigung vieler Mitglieder der Commission die Regelung dieses Punktes der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen.

Die neueste der allgemeinen Aufmerksamkeit würdige Leistung auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgebung ist der am 4.

---

28) In den Protokollen S. 143—152 und S. 168—173 kommen über diese Fragen für die Wissenschaft und die Gesetzgebungskunst wichtige praktische Erörterungen vor; insbesondere ist die S. 145 enthaltene Nachweisung über die in der rheinischen Praxis vorkommenden Fälle, in welchen die Verbindung mehrerer Streitpunkte sich als zweckmäßig bewährt, sehr zu beachten.

29) Bei der Abstimmung wurde beschlossen, den §. 26 so zu fassen: Mehrere in demselben Rechtsstreit vorkommende Streitpunkte sind in der Regel in ununterbrochener Folge nach der vom Gericht zu bestimmenden Ordnung zu verhandeln und gleichzeitig zu entscheiden. Das Gericht kann jedoch auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über einen oder mehrere dieser Streitpunkte beschließen, wodurch das Verfahren vereinfacht und den Parteien wenigstens theilweise eine schnelle Rechtshilfe verschafft wird. Nach §. 27 dagegen ist das Gericht auch berechtigt, mehrere bei demselben gleichzeitig anhängige Rechtsstreite derselben oder verschiedener Parteien auf Antrag oder von Amtswegen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden, wenn durch diese Verbindung eine Vereinfachung des Verfahrens und raschere Erledigung der Prozesse zu erzielen ist.

30) Meine Nachweisungen in diesem Archive Bd. 45 S. 134 ff., s. noch österreichische Gerichtszeitung 1863 S. 17.

Februar den badischen Kammern vorgelegte Entwurf einer bürgerlichen Prozeßordnung. Wir haben bereits in diesem Archive [31]) von dem Entwurfe der im Herbst 1862 als ein vorläufiger von der badischen Regierung veröffentlicht wurde, Nachricht gegeben und ihn einer Prüfung unterworfen. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von jenem vorläufigen vielfach wesentlich, und enthält bedeutende Verbesserungen. Mit Recht widerlegen die Motive die Einwendung die von manchen enthusiastischen Freunden einer gemeinsamen deutschen Prozeßgesetzgebung dagegen erhoben werden kann, wenn eine Landesgesetzgebung, statt das Ergebniß der Berathungen der in Hannover versammelten Commission abzuwarten, in einer partikularistischen Richtung für Baden eine besondere Civilprozeßgesetzgebung bearbeitet, und dadurch der Gefahr sich aussetzt, die badische Regierung, wenn die gemeinsame deutsche Gesetzgebung zu Stande kommt, entweder das erst eingeführte Gesetz mit der neuen Gesetzgebung vertauschen und alle Nachtheile des beständigen Wechselns der Gesetzgebungen herbeiführen muß, oder Baden von den Vortheilen der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung auszuschließen genöthigt wird. Uns scheint, daß die badische Regierung sehr weise gehandelt hat. So wenig Bayern und Preußen sich durch die Aussicht auf die gemeinsame deutsche Gesetzgebung abhalten lassen, dem so dringenden Bedürfniß der Verbesserung der Gesetzgebung rasch abzuhelfen, ebensowenig sollte Baden auf den Aufbau seiner den einheimischen Bedürfnissen entsprechenden Gesetzgebung verzichten. Man mag auch noch so sanguinische Hoffnungen in Bezug auf das Zustandekommen der gemeinsamen Civilprozeßgesetzgebung haben, so kann man sich darüber nicht täuschen, daß die Aussicht auf eine solche Gesetzgebung weder eine nahe noch eine sichere ist. Wenn auch die hannöverische Commission ihren Entwurf bearbeitet hat, so werden voraussichtlich die Berathungen darüber in den Kammern der einzelnen deutschen Staaten sehr auseinanderlaufen, vorzüglich wenn die Wissenschaft ihre Pflicht thut und den deutschen Entwurf einer strengen Prüfung unterwirft. Daß man in den einzelnen

31) Bd. 45. S. 406—418.

Kammern bei der Berathung eines Civilprozeßgesetzbuchs so nachgiebig sein und die Forderungen opfern wird, welche wegen der Verschiedenheit der Zustände, Sitten und Bedürfnisse in den einzelnen deutschen Staaten eben in Bezug auf die Civilprozeßgesetzgebung geltend zu machen sind,[32]) und aus Liebe zur Einheit die Bedeutung des constitutionellen Lebens gering achten wird, und ein Verhältniß wie bei der deutschen Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuch eintreten wird, darf kaum erwartet werden. Ein völliges Einverständniß aller Regierungen ist daher nicht so leicht und auf keinen Fall so schnell zu hoffen. Wir erfahren aber auch zu den Motiven des badischen Entwurfs, daß sich die Vorschläge dieses Entwurfs den Hauptgrundsätzen vollkommen (was wir bezweifeln) anschließen, auf welchem die deutsche Prozeßordnung gemäß den Beschlüssen der Commission in Hannover beruhen wird, da man sich von dem Werth und der Zweckmäßigkeit jener Beschlüsse überzeugt, so daß der etwaige Uebergang von den Bestimmungen des badischen Entwurfs zu einer gemeinsamen Prozeßgesetzgebung im Rechtsleben nicht sehr fühlbar sein wird. In Baden gilt seit 1832 eine 1851 vielfach geänderte Prozeßordnung. Der neue Entwurf macht sich die Aufgabe, nur Zusätze und Aenderungen, die durch die Grundlage der neuen Gesetzgebung nothwendig werden, aufzunehmen, und diese Aenderungen beziehen sich vorzüglich 1) auf die genaue Regelung der Gerichtsbarkeit der Amtskreise und Handelsgerichte und die Erweiterung einzelner besonderen Gerichtsstände; 2) auf Aenderung des Contumacialsystems; 3) auf Erleichterung der Bestimmungen über Eröffnung richterlicher Beschlüsse; 4) Anerkennung des freiern Spielraums für die innere Ueberzeugung des Richters bei Beurtheilung des Ergebnisses der Beweisführung; 5) Annahme des in Nürnberg schon bearbeiteten Gesetzesentwurfs über gegenseitigen Vollzug richterlicher Urtheile in Deutschland; 6) Aenderung des in der Prozeßordnung für Collegialgerichte vorgeschriebenen Verfahrens nach dem Prinzip der Münd-

32) Wir verweisen auf das oben in diesem Archiv Bd. 45 S. 387—391 Ausgeführte.

lichkeit; 7) Regelung des Verfahrens in ehelichen Streitigkeiten; 8) Vorschriften für das Appellationsverfahren.

Wir verweilen zuerst vorzüglich bei den im 37. Titel (vom §. 1003 an) vorgeschlagenen Vorschriften des Entwurfs für das Verfahren bei den Collegialgerichten, da nach der Wichtigkeit der Frage, wie das Princip der Mündlichkeit durchgeführt werden soll, die allgemeine Aufmerksamkeit am meisten auf die Versuche der Gesetzgebung, die Mündlichkeit durchzuführen und diese geeignet mit einem schriftlichen Vorverfahren in Einklang zu bringen, gerichtet sein muß. Die Motive haben wohl Recht, wenn bei den Ausdruck „mündliche Schlußverhandlung", welchen die Prozeßordnung von 1831 wählte, tadeln, weil dieser Ausdruck, gegen welchen der Verfasser dieses Aufsatzes schon in der Gesetzcommission protestirte, dem schriftlichen Vorverfahren eine zu große Bedeutung beilegt, und den Glauben erweckt, daß in dem Vorverfahren, welches das Material des Streites dem Gerichte vorlegt, die hinzukommende mündliche Verhandlung nur eigentlich den Schlußakt bilden soll. Die Motive fassen das Wesen der Mündlichkeit ganz richtig auf, wenn sie davon ausgehen, daß die Grundlage des Urtheils für die urtheilenden Richter nur in den Vorträgen liegt, welche in ihrer Gegenwart in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf Thatsachen und Rechtsausführungen gehalten werden. Es ist richtig, daß der Vorzug dieses Verfahrens in einem moralischen Zwange der Richter liegt, dem Vortrag mit einer größeren Aufmerksamkeit zu folgen, selbstthätig in die Bildung des factischen Stoffs einzugreifen, durch Fragen jedoch Unvollständigkeit zu beseitigen und die Sicherheit zu haben, daß sie den Stoff der Beurtheilung nicht erst durch Vermittelung eines Referenten, sondern unmittelbar aus dem Munde der Parteien oder ihrer Anwälte erfahren, auch nicht erst nöthig haben, aus geschraubten schriftlichen Parteivorträgen heraus zu interpretiren, was die Parteien eigentlich haben sagen wollen. Die Schwierigkeit für jede Gesetzgebung liegt nur darin, welche Art des Verfahrens der mündlichen Verhandlung vorausgehen soll, damit der Zweck derselben sicher erreicht wird, und hier laufen die verschiedenen Gesetzgebungen, die auf Mündlichkeit beruhen, auseinander. Auf eine

ganz verschiedene Weise ist das Vorverfahren im englischen Prozesse, im französischen, im Genfer, im sardinischen, im hannöverischen, im braunschweigischen und oldenburgischen geregelt. Das im badischen Entwurfe vorgeschlagene Verfahren weicht wieder vielfach von den andern ab. Nach dem §. 1004 ist ausgesprochen, daß die bei den Collegialgerichten anhängigen Streitigkeiten mündlich verhandelt werden, die Klage jedoch schriftlich bei dem Gerichte eingereicht werden muß und nach der Mittheilung derselben an den Beklagten vor der mündlichen Verhandlung vorbereitende Schriften zu wechseln sind. Nach §. 1024 bestimmt der Vorsitzende nach eingereichter Klage eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, eröffnet den Beschluß beiden Theilen, dem Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Rechtsnachtheile, mit der Auforderung, daß wenn er den Klaganspruch bestreiten wolle, er unverweilt einen Anwalt aufzustellen habe. Die Motive erklären sich gegen das französische System, nach welchem das ganze vorbereitende schriftliche Verfahren in den Händen der Anwälte liegt, und das Gericht eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung erst nach Beendigung derselben anordnet. Die Motive berufen sich darauf, daß die Erfahrung gemacht worden, daß durch dieses vorbereitende Verfahren unter den Anwälten die Prozesse sehr häufig verzögert werden, daß man daher dem hannöverischen System den Vorzug gegeben habe, aber noch weiter als dieß gehen wolle, indem die Vorladung des Beklagten zur Verhandlung über die Klage durch einen Gerichtsbeschluß verfügt wird, und diesem eine Prüfung der Klage vorangehen muß. Für diese Ansicht führen die Motive (S. 31) an, daß ohne das vorgeschlagene Verfahren die Gefahr leicht entstehen könnte, daß, wenn einer rechtsunkundigen Person eine Klage ohne nähere Angabe, was der Beklagte zu thun hat, zugestellt würde, die mit dem neuen Verfahren nicht vertraute Partei häufig gar keinen Anwalt aufstellen würde, weil sie glaubt sich selbst in der mündlichen Verhandlung vertreten zu können, oder die Aufstellung eines Anwalts kurz vor der mündlichen Verhandlung genügen könne, daß aber dieß ganz vorzüglich bei dem badischen Volke eintreten würde (mit großen Verzögerungen des Prozesses und mit unnützen Kosten für die

Parteien), weil nach dem bisherigen Rechte die Parteien wissen, daß sie bei der mündlichen Verhandlung sich selbst vertreten können und keiner Anwälte bedürfen, und nach der Erfahrung diese Selbstvertretung der Parteien fast die Regel bilde. Nach §. 1926 soll die Zeit zwischen der Vorladung und der Tagfahrt mindestens 4 Wochen betragen (in dringenden Fällen auch weniger), und in der ersten Hälfte dieser Zeit soll der Anwalt des Beklagten seine Vernehmlassung auf die Klage dem Anwalt des Klägers schriftlich mittheilen und eine weitere Ausfertigung nebst Zustellungsbescheinigung dem Gerichte übergeben, wenn die Antwort des Beklagten Einreden enthält, die einer Einlassung oder Replik bedürfen, oder Widerklage enthält, so hat der Anwalt des Klägers seine Antwort mindestens 3 Tage vor der Tagfahrt abzugeben. Nach §. 1025 soll der Vorsitzende, wenn er findet, daß Bedenken der in §. 274 und 275[33]) bezeichneten Art gegen die Zulässigkeit der Klagen obwalten, einen Beschluß des Collegiums veranlassen, wodurch entweder Ladung auf die Klage verfügt, oder der Anwalt des Klägers zur näheren Begründung der Klage in eine Sitzung vorgeladen wird, in welcher nach der Aeußerung des Anwalts das Geeignete der Klage verfügt wird. Zur Rechtfertigung dieses Prüfungsrechts führen die Motive an, daß es eine seltsame Zumuthung an das Gericht wäre, wenn es den Beklagten zur Verhandlung über die Klage vorladen müsse auch in dem Falle, wo das Gericht überzeugt ist, daß die Vorladung des Beklagten wegen absoluter Verwerflichkeit der Klage gar keinen Zweck hat, daß der Entwurf auch das richterliche Prüfungsrecht nur auf die wenigen Fälle der §§. 274 und 275 beschränke, daher nicht auch auf die Fälle ausdehne, wo die Klage an Mängeln klarer Darlegung des Sachverhalts leide. Es wird noch geltend gemacht, daß die Klage nicht als ein vorbereiten-

33) Nach §. 274 soll das Gericht verfügen, daß die Klage hier nicht stattfindet, wenn sich die Unzuständigkeit des Gerichts für die Sache ergibt, und nach §. 275 soll ausgesprochen werden, daß die Klage nicht stattfindet, wenn aus der Klage sich unbezweifelt ergibt, daß sie in Rechten nicht begründet ist.

des Schriftstück, sondern als die Grundlage des Rechtstreits und für den ganzen Inhalt desselben maßgebend zu betrachten sei. Nach §. 1005 ist dem Gerichte anheimgegeben, in besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten auf Antrag einer oder der anderen Partei oder von Amtswegen zur Feststellung des thatsächlichsten Stoffs nach Tit. 17 [34]) das schriftliche Verfahren und am Schluß desselben eine Tagfahrt zur mündlichen Rechtsausführung auf Grund der gewechselten Schriften anzuordnen. Diese Anordnung kann sich auch auf die Vernehmlassung des Beklagten oder andere einzelne Prozeßhandlungen beschränken. Nach §. 1027 wird es auch den Anwälten freigestellt, von der Verfügung des §. 327 [35]) Gebrauch zu machen und das Ergebniß ihrer außergerichtlichen Verhandlung dem Gericht als vorbereitende Schriftstücke zu übergeben, (mindestens 3 Tage vor der anberaumten Tagfahrt). Der §. 1006 spricht den Anwaltszwang aus, unbeschadet der §§. 144, 146. [36]) Als Zweck der mündlichen Verhandlung erklärt §. 1008, daß die mündliche Verhandlung in thatsächlicher Beziehung als Grundlage für die richterliche Entscheidung, den Fall von §. 1005 ausgenommen, dient, und daß sie bis zu ihrem Schlusse für jede Partei nur als eine einzige Prozeßhandlung zu betrachten ist, daß alles bis dahin Vorgebrachte als rechtzeitig regelrecht vorgebracht gilt, soweit es in der betreffenden Tagfahrt überhaupt noch vorgebracht werden konnte. §. 1010, der für die Vorträge der Anwälte freie Rede anordnet, keine Bezugnahme auf die Schrift-

---

34) Der Tit. 17 nimmt die §§. 219, 220, 309, 312 der jetzt geltenden Prozeßordnung von 1831 auf, welche §§ sich auf das Verfahren bei den Untergerichten beziehen, wo regelmäßig mündlich zu verhandeln war.

35) Dieser §. nimmt aus der alten Prozeßordnung den §. 222 auf, welcher eine besondere Ermächtigung erhielt, welche ihre Hauptbedeutung hatte, da das Verfahren von den Untergerichten regelmäßig mündlich war.

36) Nach diesen §§. steht das Recht der gerichtlichen Vertretung auch allen rechtsgelehrten Privatpersonen zu, welche die juristische Doctorwürde erlangt oder die Staatsprüfung bestanden haben in eigenen Rechtsstreitigkeiten und in denen ihrer Ehefrauen und nächsten Verwandten. Ebenso können in den bezeichneten Sachen auch rechtsgelehrte Staatsleute als Anwälte vor Gericht auftreten.

sätze statt mündlichen Vortrags gestattet, bestimmt, daß das Vorlesen aus wissenschaftlichen Werken nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden stattfindet. Die §§. 1011 und 1012 handeln von den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden, von der Trennung der Streitpunkte und dem Fragerecht,[37]) (Tit. 12).[38]) Der §. 1014 verpflichtet die Anwälte, auf richterliche Fragen, die die Erläuterung und Ergänzung ihrer Vorträge oder Erklärung auf gegnerisches im Vorverfahren schriftlich mitgetheiltes Vorbringen betreffen, sofort bestimmt zu antworten; Nothwendigkeit vorheriger Rücksprache mit der Partei dient nicht als Entschuldigung. Nach §. 1015 sind thatsächliche Erklärungen, Behauptungen und Beweise, die in den vorbereitenden Schriften nicht niedergelegt sind, oder als wesentliche Abänderungen oder Zusätze dieser Schriften erscheinen, auf Antrag einer oder der anderen Partei schriftlich festzustellen. Diese Feststellung geschieht nach §. 1016 durch das Sitzungsprotokoll oder durch sofort zu gebende schriftliche Aufzeichnung der Anwälte. Nach §. 1018 darf bei der Berathung und Beschließung des Urtheils das Gericht dasjenige, was auf Antrag der Partei von Amtswegen

---

37) §. 1011 bestimmt: Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung, ertheilt das Wort zum Vortrag, hat Sorge zu tragen, daß die Sache leidenschaftslose und erschöpfende Erörterung finde, und daß die Verhandlung nicht durch überflüssige Weitläufigkeiten unerhebliche Nebenverhandlungen und Einstreuungen ausgedehnt wird. Nach §. 1012 kann der Vorsitzende die einzelnen Streitpunkte des Prozesses gesondert nach einander verhandeln lassen, und hat, wo es zur Aufklärung der Sache dienlich ist, von dem Fragerecht Gebrauch zu machen, wobei das Gericht die Befragung der Partei selbst anordnen kann.

38) In diesem Titel sind die §§. 297 bis 302 der geltenden Prozeßordnung aufgenommen. Nach dem §. 297, der sich übrigens wieder auf das Verfahren von den Untergerichten bezieht, ist der Richter befugt, über erhebliche zur thatsächlichen Streitfrage gehörigen Thatumstände, die von den Parteien vorgetragen wird, welchen es aber an der erforderlichen Bestimmtheit oder Vollständigkeit fehlt, Fragen an die Partei zu stellen, auch eine besondere Tagfahrt dazu anzuordnen, nach §. 298 haben die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtige zu erscheinen. In der Verfügung der Anordnung der Tagfahrt müssen alle Thatumstände enthalten sein, über welche Aufklärung durch Fragen veranlaßt werden soll. Nach §. 300 kann auch eine Partei an die andere Fragen stellen.

aufgezeichnet werden kann, ungeachtet unterlassener schriftlicher Feststellung berücksichtigen. Sind die Gerichtsmitglieder über die richtige Auffassung des betreffenden Parteivortrags nicht einig, so muß, wenn die Entscheidung davon abhängt, zur Aufklärung eine Befragung der Parteien stattfinden. Nach §. 1021 können auf Antrag beider Parteien die Tagfahrten verlegt werden.[39]) Nach §. 1023 kann, wenn eine Partei in der mündlichen Verhandlung erhebliche Neuheiten vorbringt, der Gegner verlangen, daß zur Beantwortung derselben von seiner Seite eine neue Tagfahrt angeordnet werde. Die dadurch entstehende Kostenvermehrung hat die Partei zu tragen, welche die Aufnahme des Vorgetragenen in die vorbereitenden Schriften oder die Uebergabe solcher Schriften unterlassen hat. Als besonders bedeutend heben wir nur hier vorläufig hervor, daß der neue Entwurf das Prinzip der Mündlichkeit auch in dem Beweisverfahren durchführt, indem nach §. 1031, 1032, die Beeidigung und Abhör der Zeugen in der Regel[40]) eben so wie die Vernehmung der Sachverständigen in der Gerichtssitzung geschehen sollen.

Vergleicht man die neueren Gesetzesarbeiten auf dem Gebiete des Civilprozesses, insofern sie auf Durchführung des mündlichen Verfahrens berechnet sind, so überzeugt man sich leicht, daß es auf die Verständigung über eine wichtige Vorfrage ankömmt, nämlich über den Charakter, welchen ein neues Civilprozeßgesetzbuch an sich tragen muß. Es kömmt darauf an, ob der Gesetzgeber entweder 1) für alle einzelnen möglichsterweise im Verfahren vorkommenden Fälle ge-

---

39) Auch auf Antrag eines der Anwälte kann dieß geschehen, wenn er die vorbereitende Schrift des Gegners nicht rechtzeitig empfangen hat oder erklärt, daß er aus andern redlichen Gründen nicht im Stande sei, bis zur Tagfahrt auf das Vorbringen zu antworten.

40) Die Vernehmung der Zeugen vor einem einzelnen Richter wird gestattet, wenn wegen der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles die Vernehmung in der Sitzung nicht thunlich ist, oder beide Anwälte damit einverstanden sind. Bei Sachverständigen fällt die Vernehmung in der Sitzung weg, wenn die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens in einzelnen Fällen zweckmäßiger erscheint.

naue Vorschriften erlassen will, welche den Umfang der Pflichten und Befugnisse der im Verfahren thätigen Gerichtspersonen und der Anwälte regeln sollen (wie dieß in vielen deutschen Prozeßgesetzbüchern bezweckt war, und bei dem geregelten Gange des schriftlichen Verfahrens leicht möglich wurde); 2) oder ob der Gesetzgeber es vorzieht, nur auf einige allgemeine Formvorschriften sich zu beschränken, im Uebrigen aber die Verfügungen in den einzelnen Fällen dem Ermessen des Präsidenten oder des Gerichts zu überlassen (wie dies in dem französischen Code geschieht); oder 3) ob der Gesetzgeber neben einigen nothwendigen allgemeinen Formvorschriften Principien aufstellen will, welche in den einzelnen Fällen die Entscheidung zu leiten geeignet sind. Es leuchtet ein, daß der erste Weg zu einer in der Gesetzgebung leicht schädlichen Casuistik führt und bei einem auf Mündlichkeit beruhenden Verfahren wegen der unendlichen Vielgestaltigkeit der Fälle nicht durchzuführen ist, da der Gesetzgeber nicht vorhersehen kann, wie das Bedürfniß im einzelnen Falle sich gestaltet. Der zweite Weg hat den Nachtheil, daß dabei das Verfahren vielfach von der Willkür des Präsidenten abhängt und daher, wie die Erfahrung in Frankreich lehrt, bei den einzelnen Gerichten eine höchst verschiedene Verfahrensweise sich ausbildet. Am zweckmäßigsten ist gewiß der dritte Weg, der auch der hannöverischen Commission nach dem Zeugnisse ihrer Berathungen vorschwebt, und geeignet ist, eine gewisse Gleichförmigkeit der Behandlung der Geschäfte zu führen; nur ist es dann wünschenswerth, daß die deutschen Gesetzgeber dem Vorbild Englands und Amerikas folgen, in welchem die Prozeßgesetze kurz sind, das oberste Gericht aber oder eine Ministerial-Commission eine Instruction für die Behandlung der Geschäfte in den einzelnen Fällen bekannt macht.[41]) Bei der Abfassung neuer Prozeßgesetze, die auf Mündlichkeit beruhen, ergibt sich in Ländern, in welchen diese neuen Formen völlig unbe-

41) Es wird dadurch der Vortheil erreicht, daß eine Gleichförmigkeit in das Verfahren kommt, aber nach dem Bedürfnisse und nach der Erfahrung solche Instruktionen immer leicht wieder abgeändert werden können, ohne daß man den schwerfälligen Weg der Gesetzgebung betreten muß.

kannt waren, die Schwierigkeit, daß bei den Juristen und bei dem Volke auf kein Verständniß des neuen Verfahrens zu rechnen ist, und die Gewöhnung an die bisherige Prozeßform leicht dazu führt, daß das neue Verfahren schlecht angewendet wird.[42]) Eine Vergleichung der neueren Gesetzesarbeiten zeigt, daß vielfach die Gesetzgeber der Durchführung des Princips der Mündlichkeit dadurch schaden, daß sie noch zu viel von dem schriftlichen Verfahren beibehalten. Die Besorgniß, daß dieß auch bei dem neuen badischen Entwurfe der Fall ist, liegt nahe, wenn man die einzelnen Bestimmungen desselben über das schriftliche Vorverfahren mit der hannöverischen Prozeßordnung und dem neuen bayerischen Entwurf vergleicht, und sich überzeugt, daß keine der zuletzt genannten Gesetzesarbeiten von der richterlichen Prozeßleitung so viel beibehalten hat, als dieß in dem badischen Entwurfe der Fall ist. Wir bitten daran festzuhalten, daß das Prinzip der Mündlichkeit am besten durchgeführt wird, wenn nach dem Charakter, den die französischen Einrichtungen an sich tragen, das richterliche Amt möglichst von allen Nebengeschäften, die nicht nothwendig zum richterlichen Amt gehören, befreit wird, und sich nur dem Berufe, Recht zu sprechen, widmen kann, daher auch die Verhandlungen nicht weiter zu leiten hat, als sie unmittelbar vor ihm oder durch ihn gepflogen werden.[43]) Wir machen darauf aufmerksam, daß noch in neuester Zeit ge-

---

42) Dies zeigt sich namentlich in Ländern, in welchen die Regierung aus Mißtrauen gegen die Anwälte dem Volke die Wohlthat anpries, daß der Richter durch seine Instruktion des Prozesses selbst für das Beste der Rechtsuchenden sorgen werde, und dadurch das Volk sich allmälig gewöhnte keine Anwälte beizuziehen und selbst ihre Sache bei Gericht vorzutragen.

43) Sehr gut sprechen die Motive zum bayerischen Entwurf S. 559 aus: Die Tendenz möglichster Reinhaltung des richterlichen Amtes bedingt vor Allem das überall durch den entsprechenden Erfolg bewährte Aufgeben der durchgreifenden richterlichen Leitung des Prozesses und des Vollstreckungsverfahrens. Für das schriftliche Vorverfahren verliert die Prozeßleitung des Richters durch den vorbereitenden Charakter desselben seine Bedeutung; auch steht der Vortheil, daß eine unpassende Klage oder Vertheidigung gleich im Beginn des Prozesses zurückgewiesen werden kann, in keinem Verhältniß mit den an solche Zurückweisungen vielfach geknüpften Verzögerungen und Nachtheilen.

wichtige Stimmen laut wurden, daß in dem schriftlichen Vorverfahren die richterliche Prozeßvermittlung und Leitung aufgegeben werden muß, weil dann erst die geeignete Stellung des Richters seine volle Unbefangenheit und Objectivität für die Entscheidung gesichert, ihm die nothwendige Zeit zu seiner Ausbildung gegeben und seine Liebe zum Richteramt gesteigert wird.[44]) Es wird passend sein, bei den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs prüfend näher zu verweilen. 1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gerichte einzureichen, und die Vorladung des Beklagten zur Verhandlung über die Klage wird durch einen Gerichtsbeschluß verfügt. Die Motive geben als Grund dafür, daß man das vorbereitende schriftliche Verfahren nicht in den Händen der Anwälte wie in Frankreich lassen will, die Erfahrung an, die man angeblich in Frankreich gemacht habe, daß durch dieß Verfahren von den Anwälten die Prozesse sehr häufig verzögert werden, sowie die Rücksicht, daß wenn einer rechtsunkundigen Person ohne die Vorlage durch das Gericht eine Klage zugestellt wird, zu besorgen ist, daß die Partei gar keinen Anwalt aufstellt, indem sie nach der bisherigen Sitte gewöhnt ist sich bei Gericht zu vertreten, oder daß die Aufstellung des Anwalts erst kurz vor der mündlichen Verhandlung erfolgt, wodurch Verzögerung des Prozesses und unnöthige Kosten verursacht werden. Man kann nicht in Abrede stellen, daß in Baden die Bürger aus Angewöhnung an die bisherigen Einrichtungen, und aus Unkunde, daß überhaupt ein Anwalt und sogleich aufgestellt werden muß, auf die bloße Mittheilung der Klage durch den Anwalt vielleicht oft die Anwaltsbestellung unterlassen; allein erwägt man, daß die Vorladung auf jeden Fall

---

44) Wir machen in dieser Beziehung aufmerksam auf die guten Ausführungen des österreichischen Rechtslehrers Heimerl, der selbst an den Berathungen über den österreichischen Entwurf Theil nahm, in der österreichischen Gerichtszeitung 1863, Nr. 4, 5, 6; ferner auf die Aeußerungen des erfahrenen Arnold in der Schrift: die Umgestaltung des Civilprozesses, S. 72—75; s. noch Seuffert in der Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern, 1862, Bd 2, S. 325 ff. Der Letzte fragt mit Recht: wozu die Besassung des Gerichts zu einer Zeit, in der es demselben noch an jedem Anhaltspunkt für eine richtige Beurtheilung des in Streit befangenen Verhältnisses gebricht?

durch einen Gerichtsvollzieher, dessen Bedeutung das Volk gut kennt, geschieht, und in dem Behändigungsact deutlich ausgedrückt wird, was der Beklagte zu thun hat, so wird die obige Besorgniß verschwinden. Der in den Motiven angeführten Erfahrung der Verzögerung der Prozesse in Frankreich darf man die Zeugnisse wohlunterrichteter Personen entgegensetzen,[45]) daß dies wenigstens in den Rheinprovinzen nicht der Fall ist, daß die Anwälte sehr wohl wissen, daß sie ohne Noth die Erledigung der Prozesse nicht verzögern dürfen, weil sie nicht verkennen können, daß sonst ihr Credit zerstört ist, und weil die Parteien selbst gut den Weg kennen, auch durch eine nur mündlich angebrachte Beschwerde bei dem Staatsanwalt schleunigste Abhilfe zu erlangen.

2) Nach dem badischen Entwurfe (allerdings auch nach der hannöverischen Prozeßordnung) soll der Vorsitzende nach eingereichter Klage eine Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung bestimmen und die Klage mit geeignetem Auftrag dem Beklagten mittheilen. Bekanntlich hat in Hannover gegen diese Anordnung v. Bothmer sich erklärt[46]), allein es darf nicht verkannt werden, daß die Erfahrung in Hannover[47]) die Einrichtung billigt.

3) Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem badischen Entwurf dem Präsidenten (dem Gerichte) ein Prüfungsrecht der Klage vor ihrer Mittheilung in gewissen

---

45) Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung hat es für Pflicht gehalten, erfahrenen rheinischen Juristen, insbesondere auch einem seit 30 Jahren als Appellationsrath in Zweibrücken ausgezeichnet thätigen Manne die Hauptbestimmungen des badischen Entwurfs mitzutheilen; das Ergebniß der Erkundigung war, daß die Einreichung der Klage bei Gericht für unnöthig erkannt (über die auszuübende Prüfung der Klage soll unten gesprochen werden), und daß der angeblichen Erfahrung wegen Verzögerung widersprochen wird.

46) Der in voriger Note erwähnte Appellationsrath bemerkt: Die sofortige Festsetzung eines Termins für die mündliche Verhandlung ist eine illusorische Maaßregel, welche nur bezügliche Prorogationsgesuche und dadurch Kostenvermehrung auf sich ziehen wird. Die Zeit, in welcher eine Sache zur öffentlichen Verhandlung sich meist gehörig instruirt findet, ist gar nicht voraus zu sehen.

47) Oppermann in diesem Archiv Bd. 38 S. 18. Breitling im Archiv Bd. 45 S. 107. Leonhard S. 120.

Fällen zusteht. Wir haben bereits gegen den früheren Entwurf und das darin vorgeschlagene Prüfungsrecht uns erklärt[48]) und machen jetzt darauf aufmerksam, daß in der hannöverischen Commission die Mitglieder sich einstimmig gegen dieses Prüfungsrecht erklärten, daß kein anderes auf Mündlichkeit gebautes Gesetzbuch oder ein Entwurf ein solches Recht kennt, daß alle erfahrenen Pratiker der verschiedenen Länder, die wir darüber befragten, entschieden gegen dieß Prüfungsrecht sich erklären, weil es im Widerspruch mit dem Verhandlungsprinzip, mit dem Prinzip der Oeffentlichkeit und mit dem im mündlichen Verfahren wesentlichen Grundsatz steht, daß ein Urtheil in einer Streitsache nur auf Grund eines contradictorischen mündlichen Verfahrens, nachdem beide Parteien gehört worden sind, von dem Gerichte gefällt werden darf. Alle Praktiker erklären, daß wenn man dem Präsidenten oder dem Gerichte das Recht geben will, ohne die Einwendungen des Beklagten gehört zu haben, von Amtswegen die Klage abzuweisen, Willkühr unvermeidlich ist, weil nur selten es möglich sein wird, auf bloße Kenntniß der Klage darüber zu entscheiden, ob die Klage in Rechten gegründet ist. Nach den mitgetheilten Erfahrungen rheinischer Juristen führt kein Bedürfniß darauf, ein solches Prüfungsrecht zu geben, da der Anwalt des Klägers sich hüten wird, eine ganz alberne, rechtlich grundlose Klage vorzubringen. Auch wird durch solche Abweisungen das Interesse des Beklagten leicht gefährdet, weil er dann des Vortheils beraubt wird, eine Widerklage oder eine Einrede der Compensation vorzubringen. Berufen sich die Motive (S. 33) darauf, daß die Zumuthung an das Gericht, nutzlose Gerichtsverhandlungen in Fällen anzuordnen, in welchen sich klar ergibt, daß wegen absoluter Verwerflichkeit der Klage keinen Zweck hat, dem Satz widerstreiten würde, daß der Richter nicht genöthigt werden soll, gegen seine Ueberzeugung zu verfügen, so beweist eigentlich dieser Grund nur, daß das Gericht in das vorbereitende Verfahren sich gar nicht einmischen soll.[49]) Mit

48) S. dieses Archiv Bd. 45, S. 413.

49) Hierher gehören die richtigen Bemerkungen, der in Note 43 angeführten Motive zum bayerischen Entwurf. Die Motive zum badischen Ent-

Unrecht legt man der Vorladung des Beklagten eine Bedeutung bei, die sie nicht hat, während sie nichts Anderes ausspricht, als daß an dem bestimmten Tage die Sache der Parteien vor dem Gerichte verhandelt werden soll, damit dasselbe auf den Grund der mündlichen Verhandlung entscheiden kann. Man muß es sehr beklagen, daß in dem badischen Entwurf das wichtige Institut der Conclusions motivées [50]) nicht aufgenommen ist. Nur dadurch werden die Richter auf die mündliche Verhandlung gehörig vorbereitet, der Stand des Rechtsverhältnisses als Grundlage der künftigen mündlichen Verhandlung wird festgestellt und die gehörige Vorbereitung der Anwälte möglich gemacht.

4) Der glückliche Erfolg und die gute Wirksamkeit des neu eingeführten mündlichen Verfahrens ist nur dann verbürgt wenn a) der Anwaltstand von der Würde, die bei der mündlichen Verhandlung ihm gesichert sein kann, durchdrungen ist und die gehörige Stellung erhält; b) wenn dafür gesorgt wird, daß tüchtige Präsidenten (die Seele bei der mündlichen Verhandlung) dieselbe ihrem Zwecke gemäß zu leiten verstehen, und wenn c) wenigstens nach der Ansicht vieler Juristen den Staatsanwälten die geeignete Stellung angewiesen wird. Wir wollen zuerst die Gesichtspunkte andeuten, welche für die richtige Würdigung der Thätigkeit der Anwälte wichtig werden. Es muß einleuchten, daß durch die nach dem neuen Verfahren begründete Aufhebung der richterlichen Prozeßleitung im schriftlichen Prozesse, durch die Bedeutung der mündlichen Vorträge der Anwälte, durch die Schwierigkeit den reichen Stoff zu beherrschen und schnell bei einer unerwarteten Wendung des Verfahrens das Geeignetste zu thun oder zu beantragen, der

---

wurfe selbst erklären ja S. 31, daß das Vorbereitungsverfahren mit einem Briefwechsel zu vergleichen ist, den die Parteien vor Beginn eines Prozesses mit einander führen, um sich gegenseitig ihre Gründe und Gegengründe vorzuhalten.

50) Wir beziehen uns auf das in diesem Archive Bd. 45. S. 419 Angeführte In den neuen von dem großen Prozeßkenner Bornemann in Berlin bearbeiteten preußischen Prozeßentwurfe ist das Institut trefflich gewürdigt worden.

Anwaltstand eine bisher im schriftlichen Verfahren nicht vorkommende Bedeutung aber auch einen größeren Umfang der Pflichten erhält.[51]) Die Gesetzgebung kann dabei viel thun, indem sie viele Sünden gut macht, die sie bisher beging durch die Herabwürdigung des Anwaltstandes; allein die Hauptsache muß von den Anwälten selbst ausgehen, die es begreifen müssen, daß nur dadurch, wenn die Wirksamkeit der Anwälte von richtigem Zartgefühl, von dem Sinne für Ehre und eine tüchtige wissenschaftliche Bildung beseelt ist, bei den Richtern und bei dem Volke die Achtung vor dem Stande gesichert sein wird.[52]) Es muß klar werden, daß die Gründlichkeit der Entscheidungen vorzüglich, durch die Art bedingt ist, wie die Anwälte das Material des Streites durch ihre Vorträge den Richtern darstellen; daß aber hiezu eine sorgfältige Vorbereitung mittelst der oft schwierigen Informationseinziehung bei den Parteien und eine umfassende, die Sache von allen Seiten erwägende Vorbereitung auf den Vortrag und eine gründliche Erforschung des Standes der Wissenschaft gehört.[53]) Aber auch in dem Volke muß eine andere würdigere Ansicht von dem Stande der Anwälte sich entwickeln; jenes verderbliche Mißtrauen, die Vorstellung von den Chikanen und dem Interesse der Anwälte, den Prozeß zu verzögern, müssen ebenso wie die Einbildung aufhören, daß wenn die Rechtsuchenden zu Gericht gehen, der Richter schon für sie sorgen wird, und die Sitte schwinden, nach welcher noch so oft die Bürger, statt sogleich, wenn ein Prozeß bevorsteht, den Rath

---

51) Wir machen vorläufig aufmerksam auf einen guten Aufsatz von Seuffert in der Zeitschrift des Anwaltsvereins für Bayern Bd. 2. 1860 S. 321. 337.

52) Sehr gute Bemerkungen darüber finden sich in der österreichischen Gerichtszeitung 1863 Nr. 18.

53) Die Schwierigkeit für unsere Anwälte wird bei dem neuen Verfahren dadnrch entstehen, daß Viele die besten Mittel der Vorbereitung, die Klugheitsregeln in Bezug auf das Benehmen vor Gericht nicht kennen. Eine ausgezeichnete Anleitung gibt hiezu Liouville in seinem Vortrage in einer Advokatensitzung vom 28. November 1857. (Abgedruckt in La Belgique judiciaire 2. Nov. 1862 Nr. 88). Wir werden auf diesen Vortrag, den jeder Anwalt wohl studiren sollte, unten zurückkommen.

eines tüchtigen Anwaltes einzuholen, selbst in mancherlei, später schädlich werdende Unterhandlungen sich einlassen, deren Tragweite sie nicht verstehen, oder den Rath von Winkelschreibern und Halbwissern befolgen. Die Oeffentlichkeit der Prozeßverhandlungen wird auch hier ihre wolthätige Wirkung äußern. Wir wollen vorläufig nur auf die Punkte aufmerksam machen, welche für die künftige Stellung der Anwälte vorzüglich wichtig werden.

1) Es muß die Frage geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die Freigebung der Advokatur beantragt werden soll; 2) ob das bisherige System der Taxordnung und der richterlichen Ermäßigung der Kosten beizubehalten ist; 3) ob die französische Scheidung der avoués und der avocats Billigung verdient; 4) inwieferne eine Trennung von zwei Klassen, nämlich der Anwälte bei den Collegialgerichten und der bei den Einzelrichtern gemacht werden soll; 5) ob nur der Anwalt, der bei einem bestimmten Gerichte seinen Sitz hat, befugt sein soll die Prozesse zu führen, die bei diesem Gerichte anhängig werden; 6) ob der Anwalt, der in erster Instanz einen Prozeß führte, auch denselben in zweiter Instanz führen darf; 7) inwiefern ein Anwaltszwang bei den Collegialgerichten einzuführen ist.

(Fortsetzung im nächsten Hefte).